

Mitsegler-Vereinbarung

Für den Segeltörn **VOM DATUM1 BIS DATUM2** auf der Segelyacht Félicie mit Ausgangshafen **START** und Zielhafen **ZIEL**, bei dem die aufgeführten Personen mitsegeln, werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1) SOLLBERGER PHILIPP | 2) SOLLBERGER RUTH |
| 3) NAME 3 | 4) NAME 4 |
| 5) | 6) |

1. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die anfallenden Kosten für die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengebühren etc.). Ferner sind dies aber auch Kosten im Schadenfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

Für die Bugkoje, die den Gästen zur Verfügung steht, verrechnen wir einen Kostenanteil von **BETRAG**.

Die Kosten für die Bordkasse werden im Verlaufe des Törns in Landeswährung fällig, die Kojenkosten bis spätestens Törnende.

2. Schiffsführer

Verantwortliche/r Schiffsführer/in ist **SOLLBERGER PHILIPP**.

Stellvertreter/in ist **NAME2**.

Der/die Schiffsführer/in versichert, dass er/sie die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er/sie weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

3. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler/Mitseglerin beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (bzw. den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen.

Jeder Mitsegler/Mitseglerin achtet selbst auf seine/ihre persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf und auf Verlangen Rettungsweste und Lifeline.

Jeder Mitsegler/Mitseglerin bestätigt hiermit, dass er/sie ohne Hilfsmittel fähig ist, sich während mindestens 15 Minuten im Salzwasser weitab der Küste mit eigenen Kräften über Wasser halten zu können.

Jeder Mitsegler/Mitseglerin ist verpflichtet, persönliche Medikamente selber auf den Törn in genügender Menge mitzunehmen und den Schiffsführer über medizinische Begebenheiten zu informieren, sofern diese für den Einsatz als Crew von relevanter Wichtigkeit sind.

4. Haftungsausschluss

Jeder Mitsegler/Mitseglerin fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden auf fahrlässigem Verhalten beruht. Dieser Verzicht umfasst auch die Ansprüche mittelbar Geschädigter, die aufgrund des Gesetzes Unterhaltsansprüche oder Dienstleistungsansprüche gegen einen Mitsegler/Mitseglerin haben oder haben können.

Der Schiffsführer versucht, mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln, das Schiff im vereinbarten Ausgangs- und Zielhafen zum festgelegten Termin bereitzuhalten, kann die Garantie dafür aber nicht übernehmen. Die MitseglerInnen verzichten auf Ersatzansprüche für Folgekosten, die aus einer solchen Situation entstehen können. Es wird empfohlen, mögliche Folgekosten durch eine Reiseversicherung während der Törndauer abzusichern.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

5. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach schweizerischem Recht.

Ort und Datum

Unterschriften

Schiffsführer

MitseglerInnen

.....

.....